



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Richtlinien über den schulärztlichen Dienst

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Einleitung	1	4
Allgemeines	2	4
Organisation und Aufsicht	3	4
Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung und Impfungen	4	5
Mitwirkung des Schulärztlichen Dienstes	5	6
Finanzielles	6	6
Schlussbestimmungen	7	7
Genehmigung		7
Änderungen		7

Richtlinien über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Hägendorf

1. EINLEITUNG

Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Der Regierungsrat hat am 5. Januar 1999 die neuen Empfehlungen über die Tätigkeiten der nebenamtlichen Schulärzte des Kantons Solothurn genehmigt. Danach werden die bisherigen Reihenuntersuchungen aufgehoben.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder beim Schularzt oder Hausarzt untersuchen zu lassen. Die Schulleitung kann dies aus Datenschutzgründen nicht mehr kontrollieren. Eine Kontrolle erfolgt jedoch durch den Schularzt, welcher der ärztlichen Schweigepflicht unterstellt ist.

2. ALLGEMEINES

§ 1

1 Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterhält für die den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Schüler einen schulärztlichen Dienst.

2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
- e) ärztliche Vorsorgeuntersuchung
- f) Kontrolle der Impfausweise und Impfberatung zuhanden der Eltern

3. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt
- d) Erlass von Weisungen
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern

§ 3

1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde und des Schularztes abgeschlossenen Vertrages. Die Wahl nimmt der Gemeinderat auf Vorschlag der Schulleitung vor.

2 Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen worden und er übt somit ein öffentliches Amt aus.

3 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesen Richtlinien.

4 Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

4. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN UND IMPFUNGEN

§ 5

1 Den Impfungen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

2 Dazu soll der Schularzt zum Elternabend in den Kindergarten eingeladen werden, wo er auf die Wichtigkeit der Impfungen, der Vorsorgeuntersuchungen sowie deren Dokumentation auf der Kontrollkarte aufmerksam macht.

3 Zwischen September und Dezember des zweiten Kindergarten-Jahres werden die Eltern mittels Flugblatt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vorsorgeuntersuchung und allenfalls Impfungen fällig sind und diese (auf Kosten der Krankenversicherung) bei einem Arzt ihrer Wahl durchgeführt werden sollen.

4 Die Untersuchung soll in die Kontrollkarte, welche den Eltern der Kinder im Kindergarten geschickt wird, eingetragen werden. Die Kontrollkarten und Impfausweise werden von den Eltern an den Schularzt geschickt.

5 Der Schularzt kontrolliert den Impfausweis und gibt seine Empfehlungen schriftlich an die Eltern ab. Allfällige Impfungen können beim Hausarzt/Kinderarzt oder beim Schularzt durchgeführt werden.

§ 6

1 Zu Beginn der 4. Primarklasse werden die Eltern mittels Flugblatt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vorsorgeuntersuchung fällig ist und bei einem Arzt ihrer Wahl durchgeführt werden soll.

2 Die Kontrollkarten und Impfausweise werden von den Eltern an den Schularzt geschickt.

§ 7

- 1 Für alle Schüler der KSU mit Schulort Hägendorf ist der Schularzt der Gemeinde Hägendorf zuständig.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis des Jugendlichen dürfen medizinische Befunde oder Sachverhalte nicht den Eltern mitgeteilt werden.
- 3 In der 8. Klasse werden die Eltern mittels Flugblatt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vorsorgeuntersuchung fällig ist und bei einem Arzt ihrer Wahl durchgeführt werden soll.
- 4 Die Kontrollkarten und Impfausweise werden von den Eltern an den Schularzt geschickt.

5. MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES

§ 8

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- 2 Er kann in den Unterricht zu gesundheitlichen und sozialmedizinischen Fragen integriert werden.
- 3 Einzelheiten können den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes entnommen werden.

§ 9

- 1 Der Schularzt berät die Behörden.
- 2 Der Schularzt kann zu den Teamsitzungen der Schule eingeladen werden.

§ 10

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

6. FINANZIELLES

§ 11

- 1 Führt der Schularzt Vorsorgeuntersuchungen in obigem Sinne durch, stellt er hierfür in jedem Fall den Eltern Rechnung. Hierin ist er allen übrigen Ärzten gleichgestellt.
- 2 Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter müssen ohne Zusatzversicherung nicht von der Krankenkasse übernommen werden und gehen möglicherweise zu Lasten der Eltern.
- 3 Impfungen gemäss schweizerischem Impfplan sind in jedem Fall kassenpflichtig.

§ 12

1 Für schulärztliche Aufgaben (ausser Vorsorgeuntersuchungen) wird der Schularzt nach Zeitaufwand entschädigt.

2 Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

3 Bei Behandlungen im Auftrag der Lehrerschaft haftet die Einwohnergemeinde subsidiär.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 14

Diese Richtlinien treten auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 03. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeverwalter:
sig. Urs Studer

ÄNDERUNGEN

1. Einleitung: Die Schulkommission wird durch Schulleitung ersetzt
2. 5. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen: §5 Abs. 4, §6 Abs. 2 und §7 Abs. 4 werden so angepasst, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 6. November 2010

Der Gemeindepräsident:
sig. Albert Studer

Der Gemeindeverwalter:
sig. Urs Studer